

#### Agenda

■ **TOP1** Begrüßung und Einführung

5'

■ **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan

10'

■ TOP3 Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG

90'

- Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
- Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen

Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion



■ **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick

15'









## **Agenda**

■ TOP1 Begrüßung und Einführung	5'
■ TOP2 Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan	10'
■ TOP3 Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG	90'
<ul> <li>Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes</li> </ul>	Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer
Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen	anschließender Diskussion
■ TOP4 Gemeinsame Diskussion und Ausblick	15'









## TOP1 Unsere Spielregeln für die heutige Veranstaltung

- Schalten sie bitte alle Störquellen aus
- Schalten sie bitte ihr Mikrofon auf stumm
- Schalten sie bitte ihre Webcam aus, wenn sie nicht aktiv beteiligt sind
- Stellen sie bitte ihre Fragen im Chat
- Abhängig von der Teilnehmerzahl: Bei Wortbeiträgen via Mikrofon bitte "Hand heben" oder mit Eingabe "!" im Chat ankündigen













#### Vielen Dank für Ihr Verständnis!









#### Agenda

■ **TOP1** Begrüßung und Einführung

5

■ **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan

10'

■ TOP3 Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG

90'

- Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
- Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen

Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion



■ **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick

15'









#### **TOP2** Gesetzlicher Rahmen

#### § 13k EnWG "Nutzen statt Abregeln"

§ 13k Nutzen statt Abrege

(1) the one Richardening of Workstramporariagene Andagen and 3 Therene 1 the Timeson pairs on Andagen and 3 Therene 1 the Timeson pairs on Andagen and 3 Therene 1 the Timeson pairs on Andagen and Andagen and Andagen and pairs of the Andagen and Andagen and Andagen and pairs feel and the Andagen and Anda

O) Secretify Performer and associations of the control of the cont

Enflishingsanlagen, die am seben Netzverkropburgsprein angeschlossen sind, diesenlags Seit 1 die Franzein und der Seit von der Seit von der Seit von Entgelen Gestellen an für der Fall auszuereilen, dass sie geltestens sochs Monate nach dem (ernech und der Seit von der Seit von der Seit von der Seit von 1.5 Abstat 21 in betreite genemen werden führt 1.5 Abstat 21 in betreite genemen werden führt 1.5 Abstat 21 in betreite genemen werden führt 2.5 Abstatter 4 der die Seit Ennechtseiter Entgelen Gestellen ann Satz 1 mit überwegender Weitenderschaften von erner Meulzeurung der Weitenschertschliet von erner Meulzeurung der Weitenderschaften von erner Meulzeurung der Weitenschlieben der Seit 21 zuseiter Habstatz bestriffen weiter 14 Abstatz 1- Gast 7 unsehr Habstatz bestriffen weiter

14 Absatz 1: Gistz 1 zweister Halbadz betroffen wiere. (6) Soweit ein berechtigter Teinlenner Allergebungsstrommengen nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezeit und diese nicht vertraucht, muss deser an den Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regeltonennerarbeitungt, der ihm den Strom zur zusätzlichen Natzung zugefeit hat, eine Porsile ertrichten, die auch unter Betrücksindigung der Gegreinshamig für die Natzung der Abregelungsstrommengen effektiv sein miss.

(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonerwerantwortung legen der Regulenungsbehörde spatiestens zum 1. April 2024 ein detalliertes Konzept für die Uhrsetzung der Absilitze 1 bis 5 vor. Das Konzept enthalt mindestens

- phisch endoutig abgregnenzter Gebelle as Ertlassingsreguene, in der oder an denem die Ertlassingsveltigen angeschlossen sein missen, mit einer Begründung, inwellern durch die gewählte Gebelschefinion der Reduzenung der Wilklontungserzesquing von Anlagen nach § 3. Nummer 1 des Ermesetbere-Einergen-Gesetzes effektiv vermigert werden kann;
- Angaben zur Beschaffung des notwendigen blanziellen Ausgleichs für die zugeteilten Abregelungsstrommengen.
- 3. de Antodromigen en des Vertiferen pul l'ogenierren der Eritationspraisique for been dargen l'element besidem entrechten. Republisserverservers de l'entre des l'entre des Republisserverservers de l'entre des l'entre des regits qu'antoniques de l'entre de l'entre des regits qu'antoniques de l'entre de l'entre des des des circinomes publicates et des l'entre des des des circinomes de l'entre de l'entre des des entre de l'entre de l'entre de l'entre des anches Vertaux hassiques des l'écrit des anches Vertaux hassiques des l'entre des anches Vertaux hassiques des l'entre des anches vertaux de l'entre de l'entre des von Derhaguegarden en l'écripationes en anches de l'entre de l'entre de l'entre des von Derhaguegarden en l'écripationes en von Derhaguegarden en l'écripationes en von Derhaguegarden en l'écripationes en l'écripationes von Derhaguegarden en l'écripationes en l'écripationes en von de l'écripation de l'écripatione de l'écripationes de
- an der Maßnahme im Folgemonat bei Vorlinge der vollstankigen Urfenfagen möglich sein; 4. die Bestimmung der Ausschreibungsbedingungen nach Absatz 2 Salt, 1 die einem gesammerschaftlichen Natzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme gegenüber Maßnahmen im Siene des § 13 Absatz 1 is Salt 1 sücherstellen sollen, sowie sofern von der eispänigen Erprobungsphase Gebrauch gemacht wird, nach Absatz 2 Saltz 2.

- de Definition eines Auslösekriteriums, um die Verlahren gemäß fähsatz 2 und 4 auszufören;
   Angablen dalus, an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt die Abregelungsstrommenge der geweiligen Erfalsungsregion, die gemäß. Ansatz 4 zugelnfahr fähring, die Zeitpunkte und Bedrigungen der Aussörzeibungen nach Alsatz 2 Satz 1 door kapation zum pausichan.
- Bertien Zufeilungsverlahren nach Absatz z. Satz z und 3 sowie die Ergebrisse der Ausschreibungen veröffertlicht werden, und 8. Angaben zu wieteren Voraussetzungen, under deme bereichtigte Teilnehmer nach Absatz 4, an der Mallantene belieberne der sowie zu der Mallantene belieberne der sowie zu der Mallantene belieberne der der nach und Zeitpunkt der Hallmanten des der Erdashungsanlage kein Abregelungssten zusenleit wird.

(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlingung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur Arenkennung der dem Dekraber von Übertragungsreitzen ertstellerten dem Dekraber von Übertragungsreitzen ertstellerten Absatz 6 dahrigehend, ob es in seiner konkreiter Absatz 6 dahrigehend, ob es in seiner konkreiter Absatz 6 dahrigehend, ob es in seiner konkreiter Absatz 6 dahrigehelm des presentielt die Absatzellung von Stom aus Anlagen nach § 3 Nammer 1 des Ernsteinsonstellerten der Stotz und Stotzen und die Netz- und Systemsicherheit nicht zu beeintracht-

- de Höhe der Wirklenstangsredusterung von Arlägen nach § 3 Nammer 1 des Eineusebare Einesgien-Gesetzes gemäll § 13a Absatz 1, deren Ursache ein eigenen Einkricht Massenfolernetz lag, in den letzten zuest Kalenderjahren bei mindestens jewels 100 000 Megwaatstanden lag.
- die Betreiber von Elektrizitätsvertreiemetzen in der Lage sind, geeignete Erzeugungs- und Abregelungsprognosen entsprechend Absatz 2 vorzunehmen und

die durch den Betreiber von Elektricitätsverteilemietzen entsprechend Abstatz 6 Satz 2 Nammer 1 bestimmte Entlastungsregion keine geographische Überschneibung mit einer Erthäsbungsregion aufweist, die durch die Betreiber von Überhagungsreisen mit Regelzonerrevrantwortung nach Abstatz 5 Satz 2 Nammer 1 bestimmt wurde.

In Dispos and die Abstatz bit i Testprechend assevenden. Die Pflecht der Bettelber von Elektritätischeinstzen auch § 11 Absatz † Satz 1 bleben unberührt. Die Unsetzung von Satz 1 fortiglien Abstimmung mit dem Betreiber von Übertragungsmitson mit Regoldervorteranbertung, die diesem Netzsern in Regoldervorteranbertung, an diesem Netzsen ist Solem der Niczbetrober feststellt, dass die Befragung nach Satz 1 Hammer in des aufbranzier folgenden Kalenderjahren nicht erfüllt ist, uf Satz 1 ab dem darunföllsiche Nickledigen in der Mehr an-

(6) Erstmisk zum T. Auf 2000 und merchriedend als zum - Jahre exhauser die Betreber der Übertragungsreicht mit Regelstromerversteinschung der Angerichte und der Schauser und der Schauser und vom Erstmisstellung der Schauser und seine der Schauser und vom Erstmisstellungsreicht der Satz in der Betreber von Erstmisstellungsreichte und der Mindigkeit auszuherenden, dass nie nach Absaut zu der mindisstellung Vertragen bei der Schauser der Schauser und der Schauser und erstwisse der Schauser und der Schauser und erstwisse der Schauser und der Schauser und der Schauser und der Schauser und der auf dieser Bass erberfalls einen Bercht gegebenerafals ein Erstpfalzugen für Angesonungen der Ammendungen Erstpfalzugen für Angesonungen der Ammendungen der Schauser und der Schauser und der Schauser und erstmissel zu der Schauser und der Schauser und erstmissel zu der Schauser und der Schauser und erstmissel zu der Schauser und erstwissel und der Schauser und erstmissel und der Schauser und erstwissel und erstwisse

- Mit der vom Bundestag beschlossenen umfassenden Reform des EnWG trat am 28.12.2023 auch eine Regelung zur Nutzung von Strom aus EE-Anlagen, der andernfalls zur Reduzierung von Netzengpässen im Übertragungsnetz abgeregelt werden müsste, in Kraft.
- Der zu diesem Zweck neu eingeführte § 13k EnWG schreibt vor, dass die ÜNB für Entlastungsregionen eine Prognose der stündlichen Abregelungsstrommengen spätestens am Vormittag des Vortages durchführen müssen. Teilmengen dieser Prognose werden an berechtigte Teilnehmer vergeben, deren Verbrauchsanlagen durch Lasterhöhung zur Reduzierung der prognostizierten Netzengpässe beitragen können.









## TOP2 Zeitplan ÜNB-Umsetzung

Vorbereitung Erprobungsphase, Konzeption, Umsetzung und Go-Live bis Oktober Phase 1 2024 (aktueller Fokus) Betrieb Erprobungsphase und Vorbereitung Phase 3 (Okt. 2024 – Sept. 2026) Phase 2 Parallel dazu Evaluierung und Umsetzung von Ausschreibungen auf Basis Erfahrungswerten von Erprobungsphase bis Okt. 2026 Phase 3 Betrieb Zielmodell (ab Okt. 2026)



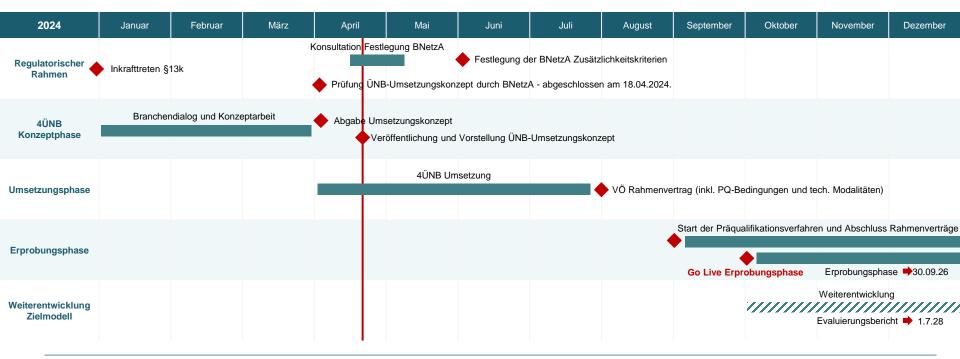






## TOP2 Übersicht ÜNB-Umsetzungsplanung mit Fokus auf Phase 1

Wesentliche Schritte der Konzeptphase abgeschlossen; Umsetzung der Konzeption hat begonnen











#### Agenda

■ **TOP1** Begrüßung und Einführung

5'

■ **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan

10'

■ TOP3 Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG

90'

- Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
- Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen

Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion



■ **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick

15'









## TOP3 Inhalte von TOP 3 mit anschließender kurzer Diskussion (90') 🙈



- Einordnung und Gültigkeit des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
- Überblick des 13k-Prozesses
- Überblick der im Konzept geregelten Modalitäten
  - Definition der Entlastungsregionen
  - Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs
  - Anforderungen an das Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen
  - Bedingungen für die Erprobungsphase
  - ÜNB-Vergütungsrahmen
  - Externer Beitrag: Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum ÜNB-Vergütungsrahmen
  - Prognose der Abregelungsstrommengen
  - Auslösekriterium
  - Veröffentlichung









## TOP3 Einordnung des ÜNB-Umsetzungskonzeptes

- Gemäß § 13k Abs. 6 EnWG "Nutzen statt Abregeln" sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) dazu verpflichtet, ein Umsetzungskonzept bis zum 1. April 2024 zu entwickeln. Dieses Konzept soll die wesentlichen Rahmenbedingungen für dieses Instrument definieren.
- Die ÜNB haben unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder das Umsetzungskonzept fristgerecht erarbeitet und der Bundesnetzagentur (BNetzA) gem. § 13k Abs. 7 EnWG zur Prüfung übergeben.
- Die Prüfung ist von der BNetzA mit dem Ergebnis am 18.04.2024 abgeschlossen, dass das vorgelegte Umsetzungskonzept für die Erprobungsphase in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Ziele des Gesetzes zu erfüllen. Es gibt keine inhaltlichen Beanstandungen.



www.netztransparenz.de









## TOP3 Gültigkeit des ÜNB-Umsetzungskonzeptes

- Das vorliegende Umsetzungskonzept fokussiert auf die Erprobungsphase, die planmäßig am 01.10.2024 startet und bis zum 30.09.2026 laufen soll.
- Mögliche weitere Regelungsgegenstände, die über den Zeitraum hinausgehen, sind unter dem Vorbehalt der Evaluation und weiteren Anpassung auf Basis der Erfahrungen innerhalb der Erprobungsphase zu verstehen. Hierbei wird auch der Zuschnitt der Entlastungsregionen überprüft und ggf. neu festgelegt.
- Weitere detaillierte Regelungen werden im Nachgang und insbesondere im Rahmen des ÜNB-Rahmenvertrages und den Präqualifikationsbedingungen geregelt.



www.netztransparenz.de









#### TOP3 Überblick des 13k-Prozesses

Präqualifikation von Entlastungsanlagen von berechtigten Teilnehmern Abschluss Rahmenvertrag mit berechtigten Teilnehmern M-1 D-2 Mengenermittlung auf Basis der ÜNB EE-Abregelungsprognose Ermittlung Teilnehmerverfügbarkeit Zuteilung an berechtigte Teilnehmer durch ÜNB und Bestätigung durch Teilnehmer D-1 10:00 Energiebeschaffung für vorgegebene Zeiten durch Teilnehmer und Verbrauch der bestätigten Mengen Berücksichtigung der zugeteilten und bestätigten Mengen in ÜNB-Betriebsplanungsprozessen M+1 Nachweis für Verbrauch, Erbringungskontrolle, mögliche Pönale und **Abrechnung** 

Vorab

Definition von Entlastungsregionen durch ÜNB

Erarbeitung eines Vergütungsrahmens









## **TOP3** Definition der Entlastungsregionen

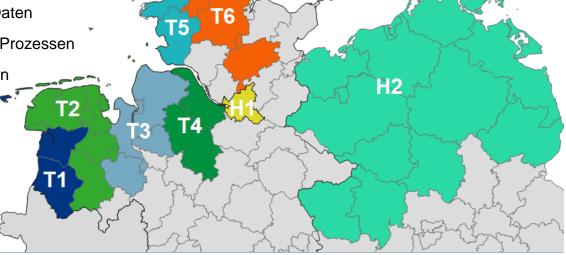
**Zielstellung:** Ausweisung von ÜNB-Entlastungsregionen für die Erprobungsphase mit Anwendung bis Ende September 2026. Zusätzlich unverbindlicher Ausblick für die kommenden Jahren geplant.

#### Methodik:

Herleitung von Regionen aus historischen Daten

■ Erfahrungswerte aus den operativen 4ÜNB Prozessen

Berücksichtigung von Netzplanungsaspekten











## TOP3 Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs

- Die Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs für die durch die ÜNB zugeteilten Abregelungsstrommengen erfolgt eigenständig durch den berechtigten Teilnehmer, der eine Zuteilung für eine ihm zugeordnete Entlastungsanlage erhalten hat.
- Der berechtigte Teilnehmer kann zum Zweck der Durchführung einen Dritten beauftragen.
- Die Verpflichtungen des Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Entnahmestelle bleiben unberührt.









## **TOP3** Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation)

#### Anforderungen an den berechtigten Teilnehmer:

- Um die Prozesse des 13k-Instruments abzuwickeln, soll ein berechtigter Teilnehmer als Betreiber einer Entlastungsanlage unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die Marktrolle des Einsatzverantwortlichen (EIV) für die Entlastungsanlage einnehmen.
- Im Zuge des Registrierungsprozesses muss der Teilnehmer grundsätzlich nachweisen, dass er zum Datenaustausch von Echtzeitdaten, Stammdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und Planungsdaten für jede Entlastungsanlage analog den Vorgaben der Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß SO-Verordnung für eine Stromverbrauchseinheit >= 50 MW fähig ist (inkl. Kommunikationstest).
- Im Registrierungsverfahren muss die **Datenbereitstellung für die Abrechnung und Kontrolle** der vertraglich vereinbarten Verbrauchsmengen nachgewiesen und getestet werden.









## **TOP3** Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation)

#### Anforderungen an die Entlastungsanlage:

- Der ÜNB prüft, ob die zu registrierende Entlastungsanlage entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur die Zusätzlichkeitskriterien erfüllt.
- Entlastungsanlagen müssen eine installierte elektrische Nennleistung größer oder gleich 100 kW aufweisen.
- Kleinentlastungsanlagen (<100 kW) müssen innerhalb derselben Entlastungsregion als Entlastungsgruppe</li>
   zusammengefasst werden, so dass die Summe der Leistung aller Kleinentlastungsanlagen einer Gruppe mindestens 100
   kW beträgt. Der Aggregator muss ein Konzept zur Planung und Steuerung der Kleinentlastungsanlagen vorlegen.
- Der Verbrauch von Abregelungsstrommengen muss bei jeder Entlastungsanlage über eine Marktlokation erfolgen, über die ausschließlich die Entlastungsanlage bilanziert wird (eigene MaLo).
- Der Teilnehmer weist für jede Entlastungsanlage eine Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers vor. In der Bestätigungserklärung wird unter anderem versichert, dass der Teilnahme der angeschlossenen Entlastungsanlage nichts entgegen steht (andernfalls wäre ein begründeter Einspruch zu formulieren).









#### TOP3 Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen

#### Prüfung der besonderen Anforderungen an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen (§ 13k Abs. 4 EnWG):

- Entlastungsanlage und EE-Anlage müssen getrennt voneinander bilanziert werden (Zwei Marktlokationen).
- Die EE-Anlage und die Entlastungsanlage sind am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen und miteinander im Wege einer Direktleitung verbunden.
- Die EE-Anlage ist eine nach § 3 Nr. 41 oder 48 EEG (**Onshorewinderzeugungsanlage** oder **Photovoltaikerzeugungsanlage** [Inbetriebnahme vor dem 29.06.2024]).
- Die EE-Anlage darf entsprechend des Redispatch-Prozesses nicht Teil einer Steuergruppe des Anschlussnetzbetreibers sein und nicht zusammen mit anderen SR über eine UW-Steuerung angesteuert werden.
- Der EIV der EE-Anlage muss den EE-Eigenverbrauch per Datenmeldung im RD-Prozess im Rahmen der Nichtbeanspruchbarkeiten übermitteln.









## **TOP3** Bedingungen für die Erprobungsphase

#### **6.1 Operative Zuteilung von Abregelungsstrommengen**

- Während der Erprobungsphase wird die ausgewiesene Abregelungsstrommenge je Entlastungsregion entsprechend der gemeldeten 13k-Potentiale der Entlastungsanlage vereinfacht pauschaliert zugeteilt.
- Sollte mehr 13k-Potential je Entlastungsregion gemeldet sein, als es ausgewiesene Abregelungsstrommenge gibt, würden bei der Zuteilung alle Entlastungsanlagen im gleichen prozentualen Umfang Abregelungstrommengen zugeteilt bekommen.

#### 6.2. Vorgaben bei Teilnahme von Stromspeichern

 Da eine netzdienliche Wirkung auch bei mehrstündigen Engpassmanagementmaßnahmen der Netzbetreiber durch Speicher sichergestellt werden muss, ist für den Betriebsmodus Erzeugung die Ausgestaltung eines temporären Erzeugungsverbotes notwendig.









- Keine wettbewerbliche Ausschreibung während der zweijährigen Erprobungsphase, weshalb ein Vergütungsrahmen vorgegeben wird
- Gesetzliche Vorgabe nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 4 EnWG: Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und kostensenkenden Effekts gegenüber Redispatch-Maßnahmen
- Teilnehmergruppen im Fokus: Wärmelasten (v.a. Elektro-Heizkessel) und Elektrolyseure
- Abstimmungsrahmen mit BMWK und BNetzA u.a.:
  - > Berücksichtigung von beihilferechtlichen Aspekten, kartellrechtlichen Risiken und Diskriminierungsfreiheit bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz
  - ➤ Zusätzlich sind Hinweise von Marktteilnehmern, potentiellen Interessenten, Verbänden und Verteilnetzbetreibern an der Regelung bestmöglich berücksichtigt, die in unterschiedlichen Branchenveranstaltungen und Austauschterminen vorgetragen wurden









Der Vergütungsrahmen besteht aus folgenden zwei Komponenten:

#### **Finanzielle Erstattung**

DA-Preis – 13k-Preis

13k-Preis basiert auf Kosten der gasbasierten Wärmeerzeugung - Abschlag (ca. 30 - 40 €/MWh)

## Kompensation der Stromnebenkosten

Variable Nebenkosten

(arbeitsabhängige Netzentgelte, Umlagen, Stromsteuer)

Fixe Nebenkosten

(Leistungskomponente der Netzentgelte)



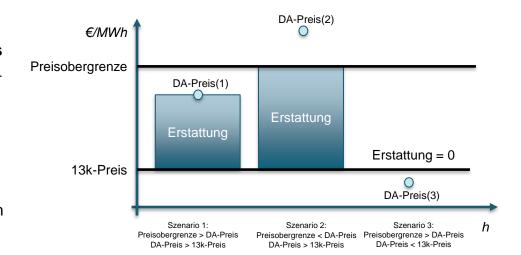






#### Komponente 1: Finanzielle Erstattung

- Die Differenz von Referenzpreis (DA) und 13k-Preis ("Untergrenze") bemisst die finanzielle Erstattung für den Teilnehmer
- Konzeptionell orientiert sich der 13k-Preis an den Kosten der fossil-basierten Wärmeerzeugung
- Begrenzung der Erstattung bis Preisobergrenze um finanzielle Risiken zu vermeiden (~500 €/MWh)
- 13k-Preis / Preisobergrenze gültig für alle Teilnehmer und für alle Entlastungsregionen
- Keine Erstattung bei DA-Preis < 13k-Preises





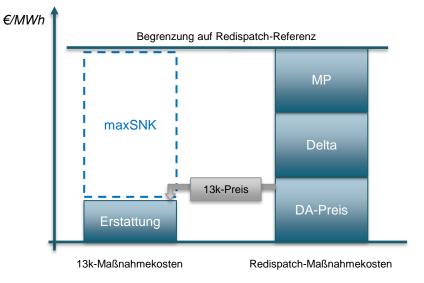






#### Komponente 2: Kompensation der Stromnebenkosten (SNK)

- Begrenzung der maximalen SNK-Kompensation bis zu alternativen RD-Kosten um begrenzen um die gesetzliche Vorgabe "kostensenkender Effekt ggü. RD" einzuhalten
- Variable SNK (€/MWh):
  - NNE Arbeitskomponente
  - KWKG-Umlage
  - Offshore Netzumlage
  - §19 Abs.2 StromNEV
  - Stromsteuer
- Fixe SNK (€/MW/a): NNE Leistungskomponente











#### Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (1/4)

- Die Erprobungsphase wird in drei Zeiträume unterteilt:
  - Zeitraum 1: 01.10.24 bis 31.12.24 [3 Monate]
  - Zeitraum 2: 01.01.25 bis 31.12.25 [12 Monate]
  - Zeitraum 3: 01.01.26 bis 30.09.26 [9 Monate]





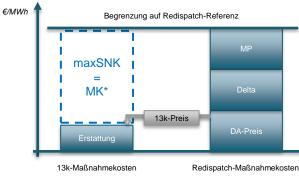
Hochfahrleistung

■ Bh\_x (h) Erwartete Betriebsstunden je Entlastungsregion x (progn. Abregelungsstunden \* Abschlag)

V\_min (h)Vorgabe Mindestverfügbarkeitsmeldung

■ 13k-Preis (€/MWh) Untergrenze der finanziellen Erstattung

Preisobergrenze (€/MWh)
 Obergrenze der finanziellen Erstattung











#### Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (2/4)

 Der potentielle Teilnehmer meldet im Rahmen des PQ-Verfahrens seine variablen und fixen SNK an den jeweiligen Regelzonen-ÜNB für den jeweiligen Zeitraum.

	Variable SNK (Erstattung unterjährig je MWh)	Fixe SNK (Erstattung am Ende des Zeitraums)
SNK_v < MK	Vollständige Kompensation	Zusätzliche Kompensation
SNK_v > MK	Begrenzte Kompensation bis MK	Keine zusätzliche Kompensation

 Diese Information wird an den Teilnehmer kommuniziert, welcher sich daraufhin für oder gegen eine Teilnahme am Instrument entscheidet.









#### Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (3/4)

- Sofern aus dem vorherigen Schritt eine möglich zusätzliche Kompensation der fixen SNK identifiziert wurde, erfolgt die Ermittlung der möglichen Kompensation der fixen SNK nach dem folgenden Prinzip.
- Der Regelzonen-ÜNB ermittelt anhand folgender Formel den Anteil der möglichen SNK\_f-Kompensation LP\_A für den jeweiligen Zeitraum:

$$LP_A = MIN((MK - SNK_v) * Bh_{x,Rest}; SNK_f)$$

- Dieser berechnete Anteil wird für den jeweiligen Zeitraum festgelegt und an den Teilnehmer kommuniziert, welcher sich daraufhin für oder gegen eine Teilnahme entscheidet.
- Dieser Anteil steht am Ende des Zeitraums zur Verfügung, um die zusätzlichen Kosten der durch 13k-Einsätze erzeugten Lastspitzen finanziell zu kompensieren.

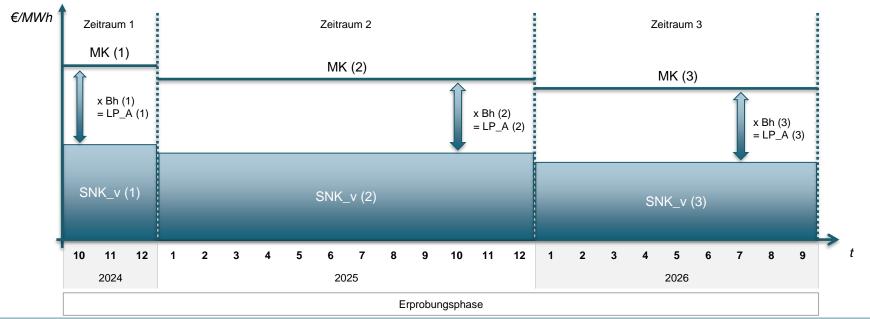








#### Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (4/4)





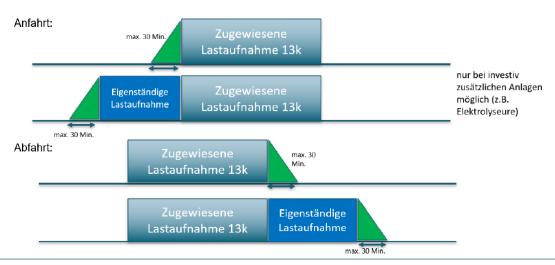






#### **Umgang mit Rampen**

- An- und Abfahrrampen je nach Technologie / Produktionsprozess sehr unterschiedlich
- Deshalb pauschale Erstattung von 30 Minuten jeweils vor und nach Verbrauchszeitraum











#### **Pönale**

Die Pönale soll die berechtigen Teilnehmer anreizen, die ihnen zugeteilten 13k-Volumina zu verbrauchen und sie nicht z.B. am Intraday-Markt weiterzuverkaufen. Um das Missbrauchspotenzial zu beseitigen, muss die Pönale deshalb sicherstellen, dass der Verbrauch des zugeteilten Volumens wirtschaftlicher ist als der Weiterverkauf am ID-Markt.

mit Erlös\_13k = Mehrwert durch Stromverbrauch – Strompreis\_Einkauf + Erstattung – SNK + SNKKomp mit Erlös Intraday = IDPreis – Strompreis Einkauf – Pönale

. . .

#### Pönale = MAX (ID\_AEP - DA; 0)

• Die Pönale wird für jede Stunde mit der Differenz aus zugeteilter Abregelungsstrommenge und der vom Teilnehmer verbrauchten Abregelungsstrommenge multipliziert und muss vom Teilnehmer an den ÜNB gezahlt werden.











## Einordnung der vorgeschlagenen Vergütungsregeln für die Erprobungsphase §13k EnWG ("Nutzen statt Abregeln")

Kurzexpertise im Auftrag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

Dr. Matthias Janssen

24. April 2024, Vorstellung in ÜNB-Informationsveranstaltung

#### **Hintergrund und Auftrag an Frontier**



#### Ausgangslage

- §13k EnWG sieht ein Instrument vor, das Anreize zur Aktivierung zusätzlicher Lasten in geeigneten Regionen setzt, um so eine engpassentlastende Wirkung im Stromübertragungsnetz zu erzielen
- Netzdienliche Lastaufnahme durch Entlastungsanlagen als Gegenleistung für Kostenerstattung
- ÜNB haben bis 1. April Konzept 2024 vorgestellt, 2-jährige Erprobungsphase startet ab Oktober 2024



## Auftrag an Frontier

- Frontier wurde beauftragt, den von den vier ÜNB entwickelten Vergütungsrahmen für die 2-jährige Erprobungsphase im Rahmen eines Kurzgutachtens dahingehend zu überprüfen, ob sie im Einklang mit den im § 13k EnWG genannten Zielen sowie mit ökonomischen und energiewirtschaftlichen Grundsätzen stehen
- <u>Nicht</u> untersucht wurden u.a. Aspekte wie die generelle Vorteilhaftigkeit des 13k-Ansatzes, Definitionen der Zusätzlichkeit, wettbewerbliches Zuteilungsverfahren (im Anschluss der Erprobungsphase) und die marktliche Ausgleichsbeschaffung der 13k-Verbraucher



## Prüfkriterien: Ziele im EnWG

- §13k EnWG formuliert drei Ziele, die es für eine ausgewogene Ausgestaltung zu berücksichtigen gilt :
  - Reduktion der EE-Abregelungsstrommengen (nachfolgend "Prognosestrommengen")
  - Steigerung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens
  - Reduktion der Redispatchkosten (aus betriebswirtschaftlicher Sicht der ÜNB)
  - → Diese 3 Ziele sind Grundlage unserer Einordnung des ÜNB-Vergütungsrahmens

frontier economics 31

## Bei der Bewertung der Höhe des 13k-Preises ist ein Trade-off zwischen den drei im

## EnWG genannten Zielen zu berücksichtigen

Zudem sollte das Verfahren nachvollziehbar und nicht zu komplex sein



## ng

Verringerung von EE-Abregelung "Wirksamkeit")



 13k-Preis möglichst gering für Anreize für 13k-Teilnahme, auch in Hinblick auf heterogenes Teilnehmerfeld



 Möglichst weitgehende Kompensation der SNK ermöglicht Wirtschaftlichkeit von 13k-Teilnahme z.B. auch für Wärmelasten



 Pönale nicht zu hoch um kommerzielle Risiken für 13k-Teilnehmer zu begrenzen



Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

 13k-Preis muss höher sein als Nutzen/Wertschöpfung aus 13k-Stromverbrauch  SNK-Kompensation nur insoweit als dass dies die Systemkosten (z.B. Netzkosten) nicht erhöht

 Pönale hoch genug um Missbrauch durch 13k-Verbraucher zu vermeiden



Reduktion der Redispatchkosten  13k-Preis muss möglichst hoch sein um die von ÜNB zu zahlende 13k-Erstattung gering zu halten  Kosten für SNK-Kompensation (und 13k-Erstattun) dürfen nicht höher sein als Kosten für alternativen Redispatch

 Pönale hoch genug um Missbrauch durch 13k-Verbraucher zu vermeiden

frontier economics 32

# Fazit: ÜNB-Vergütungsrahmen\* für die Erprobungsphase erscheint als sinnvoller und gangbarer Kompromiss bei der Ausbalancierung der unterschiedlichen Ziele im EnWG



Verringerung von EE-Abregelung ("Wirksamkeit")

- Vergütungsrahmen ist geeignet um Anreize zur Teilnahme an 13k zu setzen und zur Verringerung von EE-Abregelung beizutragen:
  - Höhe des 13k-Preises auf Basis der Kosten gasbasierter Wärme abzüglich "Sicherheitsabschlag"
     um auch mit Blick auf NsA erst zu errichtenden PtH-Anlagen Amortisation der Investition zu erlauben
  - (Teil-)Kompensation der Stromnebenkosten, inklusive Leistungspreis der Netzentgelte, vermeidet Unwirtschaftlichkeit einer 13k-Teilnahme insbesondere für Wärmelasten
  - Die Regeln zur Teilnahme an NsA sind flexibel genug und die Pönale bei Fehlverhalten moderat, sodass Teilnehmer keine übermäßigen kommerziellen Risiken durch die Teilnahme eingehen





Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

- Vergütungsrahmen ist geeignet um Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens sicherzustellen:
  - Positiver 13k-Preis gewährleistet dass nur Verbraucher mit zusätzlicher Wertschöpfung/Nutzen 13k-Strom beziehen, wodurch gesamtwirtschaftlicher Nutzen gegeben ist
  - (Teil-)Kompensation der Stromnebenkosten stellt eine Umverteilung der Kosten für die Netzinfrastruktur zw. den Netznutzern dar, erhöht jedoch i.d.R. nicht die gesamtwirtschaftlichen Kosten





Reduktion der Redispatchkosten

- Vergütungsrahmen ist geeignet um eine Reduktion der Redispatchkosten zu gewährleisten:
- 13k-Preisbildung gewährleistet dass Zuzahlung für die 13k-Stromabnahme die Einsparungen durch vermiedenen Redispatch übersteigen
- Begrenzung der Kompensation von Stromnebenkosten in Orientierung an Höhe der alternativen Redispatch-Kosten vermeidet Anstieg der Engpasskosten durch 13k gegenüber Redispatch
- Die Pönale für Nicht-Verbrauch von 13k-Prognosemengen durch 13k-Teilnehmer verhindert
   Missbrauchspotenzial, welches zu Redispatchmaßnahmen und Redispatchkosten führen könnte





#### **VIELEN DANK!**



MATTHIAS JANSSEN

matthias.janssen@frontier-economics.com

https://www.linkedin.com/in/matthias-janssen/



Frontier Economics Ltd ist Teil des Frontier Economics Netzwerks, welches aus zwei unabhängigen Firmen in Europa (Frontier Economics Ltd) und Australien (Frontier Economics Pty Ltd) besteht.

Beide Firmen sind in unabhängigem Besitz und Management, und rechtliche Verpflichtungen einer Firma erlegen keine Verpflich-tungen auf die andere Firma des Netzwerks. Alle im hier vorliegenden Dokument geäußerten Meinungen sind die Meinungen von Frontier Economics Ltd.

frontier economics 34

## **TOP3** Prognose der Abregelungsstrommengen

- Die Grundlage für die Bestimmung der Abregelungsstrommenge ist eine Netzzustandsprognose. Diese beschreibt eine Abschätzung der zukünftigen Engpässe im deutschen Übertragungsnetz auf Basis der vorliegenden Netznutzung.
- Wegen zu erwartenden Prognoseunsicherheiten in Höhe der EE-Abregelungsleistung und des zeitlichen Eintretens bzw.
   Verschiebungen beim Eintritt ist ein sogenannter Sicherheitsabschlag (zeitlich und in Volumina) einzuführen.









#### **TOP3** Veröffentlichung

- Für die Erprobungsphase wird die **ÜNB-Internetseite www.netztransparenz.de** wird als zentrale Plattform genutzt, um relevante Daten für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Ab dem 1. Oktober 2024 werden täglich die Abregelungsstrommengen sowie die Ergebnisse des pauschalisierten Zuteilungsverfahrens veröffentlicht, als Summe in MW je Entlastungsregion und Zeitstunde.









#### Agenda

TOP1 Begrüßung und Einführung

5'

■ **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan

10'

■ TOP3 Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG

90'

- Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
- Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen

Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion



■ **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick

15'









#### **TOP4** Gemeinsame Diskussion











#### **TOP4** Ausblick

- 15.04.2024 Start BNetzA-Konsultation zur Festlegung von Zusätzlichkeitskriterien (Frist zur Stellungnahme am 6. Mai 2024)
- BNetzA Festlegung für Zusätzlichkeitskriterien zum 01.07.2024
- 01.08.2024 Zieltermin der 4ÜNB zur Veröffentlichung von Rahmenvertrag mit Präqualifikationsunterlagen (techn. Modalitäten und wirtschaftliche Parameter)
- 01.09.2024 erste Anträge für Präqualifizierungsverfahren möglich
- Weitere Informationen:
  - 4ÜNB-Veröffentlichung zu §13k EnWG auf <u>www.netztransparenz.de</u>
  - BNetzA-Veröffentlichung zu §13k EnWG
- Weiterentwicklung Zielmodell: Nach der Erprobungsphase ab Oktober 2026 sollen Strommengen wettbewerblich über Ausschreibungsplattform versteigert werden.
- Für Fragen an BNetzA insb. Zur Festlegung der Zusätzlichkeitskriterien bitte per Mail an 13kEnWG@BNetzA.de
- Für Fragen an die ÜNB zur Umsetzung des §13k EnWG nutzen Sie bitte das Kontaktformular auf www.netztransparenz.de unter Angabe des Themas "Nutzen statt Abregeln"







